

# Gemeinde Tülau

## Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan „Schwerinsfeld III“**  
**(gleichzeitig 2. Änderung Bauungsplan Schwerinsfeld II) / OT Tülau**  
**Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte**  
**Verfahren**  
**Öffentliche Auslage gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Tülau, 20. Februar 2020

Der Rat der Gemeinde Tülau hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Schwerinsfeld III“ und seiner Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB nach § 4 a (2) gleichzeitig durchzuführen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine ergänzende Siedlungsentwicklung im Norden von Tülau eingeleitet werden. Dabei wird der östliche Teilbereich des Bebauungsplanes *Schwerinsfeld II* überplant. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der dieser Bekanntmachung anliegenden Planübersicht ersichtlich.

Als Bebauungsplan gem. § 13b BauGB wird der vorgenannte Bauleitplan im sog. *beschleunigten* Verfahren und damit gem. § 13a bzw. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung wird ergänzt durch ein Baugrund- und Erschließungsgutachten, ein artenschutzrechtliches Fachgutachten und ein schalltechnisches Gutachten.

Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und den Fachgutachten findet in der Zeit **vom 29.02.2020 bis 31.03.2020** im Gemeindebüro der Gemeinde Tülau, Teichstraße 3, 38474 Tülau während der Sprechzeiten statt. Gleichzeitig erfolgt eine Auslegung in der Samtgemeinde Brome, ServiceCenter, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome.

Innerhalb der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bürgermeister

(Martin Zenk)

Erster Tag des Aushangs: 21.02.2020  
Letzter Tag des Aushangs: 31.03.2020

